Ich Felix Lang Burger der Statt
Schaffhausen, bekenne offentlich mit diesem
Brief: Das von denen hochgeachten
edlesten, gestrengen, hochen und wohlgelehrten,
frommen, festen und wolbenambten, fürsichtigen
und wolweisen Herren, Herren Burger-
meister und Rath dieser Statt Schaffhausen,
meinen gnädig gebietenden Herren und
Oberen ich zu einem rechten, steten Hand-
lehen, mit Hand lehens-Recht empfangen
habe, empfange auch hiemit wüssentlich in Kraft
dieses die Oberen Vogtmühl, Inhalt und
Vermög einer mir deshalben übergebenen
und zugestellten Lehen-Briefs, der wort
zu wort also lautend:

Wir Burgermeister und Rath der
Statt Schaffhausen urkunden und be-
kennen hiermit, in Kraft dieses gegenwärti-
gen Unseren offenen Briefs: Das wir Un-
serem lieben getreuen Burger, Meister Fe-
lix Lang, auf sein beschehen bittliches ansuchen,
Unser Lehen der Oberen Vogtey, stand vor
Farbez ligenden Krautgarten, und was
sonsten von altem her darzu dienen
möchte, zu einem Handlehen, so lang er sich
wohl haltet, und nicht länger gesessen und verli-
hen

sen haben, besen ihme nach solches vnderthenig vnd mit den nachgesetzten bedingungen stan:

Erstlich, das er Meister Zoby Lang, gemeiner Statt Rott, zu handen der verordneten Herren Rebmeistern jährlich und einer jeden Jahrs besonders zu rechten Lehen, Zins vnd Stockhalbern reichen und bezahlen solle, benandt: Zwölff Pfundt Haller oder acht gulden.

Demnach solle er seiner Pflegnen bestens erhalten, verbessern, die nach vonnöthen, den nebnen machen lassen, alles Laub und gflechtes Reben und Gesetz der Reben, die auf in der herberg selbsten die Stuben, Lauben, Oefen, Dach, fenster, Gänt, Böden, Lüchen, Thüren, Schloss und aller anderen ingebeu, die das nutzen Jahr may nöthig vnderhalten; desgleichen das Holz in den Häfen, so viel ihme seines Orths gebüehrt, mit Hagen, brettern, zu beeden Thüren, den und nach den boden, mit Pfosten Pfeyen und nägeln, auch was sonsten darzu gehört, so offt er jederzeit, die offt das Häfen abgeschlagen und gesäubert wird, seine ordinari quotam und Antheil, neben anderen Lehen-Häfen

abzustatten schuldig.

Drittens, thäglen den Vnsrigen die Pflantzen Reben zugestellt werden: Vier Gevierte Eitig, Ein lange Schnur zur Reben Zahn, Zehn lange Traubenstaud den Mütterlin zur Reben, Zehn Ring zum Pittel, Zehn lange Nägel, und das Pfalt-Eisen mit aller Zugehörd, also soll er nicht allein das selbig in guten Ehren zu erhalten, sondern auch nach Gelegenheit der Reben vngefehrlich, wie vnd wo es einer Herr, Vnsrig gut, also es bey Antrettung des Lehens angelegen, widerum zuzustellen; sein nachsatz aber ihme, oder den seinigen das, wo er vnsrigen Werk in seinem kosten erkaufft und gemacht hätte, und gebührende bezahlung abzunehmen gfliessig und verbunden sein.

Viertens ist ihme obgelegen, die Hinden, Aper, Wild-Reben, gehörigen, Zeschneyden und das abgeschnitten, alles in seinem kosten und für sich selbsten zu haben, von Vnsrigen einig gesetzt zu entlehnen, als zu gebrauchen gänzlichs verbotten.

Fünftens solle er alle die Reb-Häfen, seinen Pflegen übergeben werden, fleissig und verbundlich in gleicher dicke, Hinden und obenan schneiden, bessern

vnd

der Uns mit ihm, wes sie für Unser gemeine Statt
empfangen, der Mänigklichem beförderen.

Wellen Sechstens sieder und stumm nach die Büttel
an den Gerichter Märkten, ihre Lager in und
nahe bey der Veyin gehalten, damit diesen
Leben durch Verbüßerlösung bald grosser Schaden
zugefügt werden möchte, so sollen sie Leben Mann selbs
Persönlich nicht mehr gestatten, sondern von der
Veyin hin und vergeben.

Endlich soll sie zu lohn nehmen, von einem Hüttl
Lichin und Feuerholtz, so ist die Hüt über den stum
pen ist, von dem Hüt die Stunden, und aber über
Anderthalben Hüt über den Dingen, als Fischen,
Hosen, Stellen und dergleichen Kleidungen
von dem Hüt nicht höher dann heller.

Hingegen sollen sie Ihnen Ersten die gemeine
Unser Statt Leblandt die Hauptmann Handlung
Lachung und Verstuhl, so wol an der Behausung
als der Veyin, die nicht weniger, und Gefasstes,
ohne sein Schuld und Verbüßerlösung hinfüro, Item
das Mauerwerk an den Thür zu allen seiten
und Enden erhalten, wo nöthig, neu aufführen,
und Unsers Costens das Fenster in seinem Or
dentlichen Lauf den Lesern zu leiten.

Der Anderen ihme die Holzdürfft an Holtz Ze
brunnen, Trag und Brunnelbrunnen, und ihme
was sonsten an Holtzwerk brosse, aus Unserer

Statt

Statt Holtzbronn, aus Zieder gethanes unhalten, und
eingenommen Lachen Hand unsers Statt Holtzes,
Zeugen und Zuführen lassen; Allen mit ihm
Klassen bedingt, das das obnerehrte Holtzwerk
Verk samt dem darzu erforderlichen Eisen
er in seinem Costen machen lassen, und dan
die abspecificirte Zugebün in unsere gänglichen
Essen, und Thurn, bey Verlierung der Lesen
zu verbessern, aus sonsten allerdas, so ei
nem Vasallen gegen seinem Lehenherren
wol eignet und gebühret, zu thun schuldig und
verbunden sein sollen.

Wan aber mehrbesagter Felix Lang todes ver
fasten, oder sinnlos, wie einem Handlohnman
Zustehet, so bürgerlich verhalten würde, soll als
dan die Lesen aus Tod, ab und dis seine ehrliche Veyin
sambt Zugehörde vetterlasser Unser Statt wider um
heim und heimgefallen sein, darmit sie thun und
zu lassen, als mit anderem Gemeiner Statt
Güttern. Wo sein Felix Langen Erben, aus
Mänigklich von ihro bergen, in allweg schuldert
und verwahrt.

Dessen zu Wahrem Urkundt haben wir Ge
meiner Unser Statt Secres Insigel, für uns

und

und Unsere Kaiserliche an dem Regiment treuen
lieben insonderen Brief, der geben ist den 8ten Mo-
nats tag Juny des ein Tausendt Siben hun-
dert Siben und Viertzigsten Jahre.

Siebenthalben dann obbenannte Mine gnedig Herren
mir zu nutz und wolfahrt solch verordnete Zug
meister zu handlegen verliehen, da hab
ich Ihnen zugesagt, gelobt und versprochen
Ihne das Ihrige mit bestem fleiß und in treu
dieses briefs, alles das so obgeschrieben stet
brieflich inhalt und vermag redtlich zu halten
ohne list und stett zu thun, alles getreulich
ehrbarlich und redtlichen. Und damit dan Hoch
Ehrengest. Mine gnedig Herren desto
gehorsamer und verpflichter sein mögen, so hab
ich Ihnen hierüber zu urkund und bessrer sicher-
heit, meinen lieben brüder und schwager, be-
nandt: Hans Jacob Lang, und Hans Conrad
Pfister, beede Burgern.

Und wir obgenannt beede brüeder sonderlichen
dieses Brief, des wir uns solcher Burgschaft
gutwillig haben angelassen, uns und unsere
erben, das, da mehrbesagter Felix Langstorff

zu diesem Leben abverscheiden, oder bey Verfall
von Zinsen schuldig verbleiben würde, und solcher
bey seinem haab und gutt nicht zu finden sein
möchte, wir alsdann oder Unsere erben dasel-
be allen und jeden zu verstehen zu verbotten
und gutt zu machen schuldig und verbunden
sein sollen und wollen, in Unser und Unser
erben kosten und schaden.

Und dessen zu mehrem und bessern Urkund
hab ich Felix Lang angelegenlichen flisses
gebetten und erbetten, den ehrvesten fürsich-
tigen und weisen, Herren
Hans Heinrich Escher, Meinen Hochgeachten Grossmünsteri-
schen Meister und Armen Pfleger, Johan Heinrich
Pfeiffegger, Meinen Hochgeachten Grossmünsteri-
schen Herren, das sie ihr jedes Ihne und allen seinen
Nachkommen ohne schaden, sein eigen secret insi-
gel offentlich hierfür truken lassen, da wir haben
wir die benannte Bürgen Unsere gebetsliche
Fürbitten neben Vorgenandtem unterschrieb
gedruckt auf disen brief, der geben ist den 8ten Monats
tag Juny des ein Tausendt Siben hundert Siben und
Viertzigsten Jahre.

Johan Heinrich Escher
Meister und Armenpfleger

Ich Conrad Wirz ob
Felix Hans Jacob Lang
Schreiber

Ich Conrad Wirz
Hans Conrad Pfister

A.B. 15.8.

Revers-Brieff
Über
Die Ilser Sägmühl
Von
Mstr. Felix Langen

d. 8ten Junij 1747.

AI 1203